

Bundessozialgericht

- 4 RJ 135/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. März 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Februar
1976 insoweit aufgehoben, als die Berufung der Be-
klagten zurückgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung des Landessozialgerichts wird
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob eine weitere Versicherungszeit rentensteigernd anzurechnen ist.

Der im Juni 1904 geborene Kläger erhält seit Juli 1969 nach vorangegangenem Erwerbsunfähigkeits-Rentenbezug das Altersruhegeld (Bescheid vom 9. Mai 1969).

1972 beantragte der Kläger, die Rente neu festzusetzen.

Er machte Zeiten von 1919 bis 1929 geltend; 1923/24 sei er Soldat im 100.000-Mann-Heer gewesen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25. Juni 1973 die Anrechnung ab, da die Zeiten nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden seien.

Im Klageverfahren erkannte die Beklagte Zeiten von 1927 bis 1929 als glaubhafte Versicherungszeit an.

Das Sozialgericht (SG) hat sie verpflichtet, auch die übrigen Zeiten von 1919 bis 1929 als glaubhaft gemachte Zeiten anzuerkennen und das laufende Altersruhegeld zu fünf Sechstel entsprechend zu erhöhen; die weitergehende Klage wurde abgewiesen (Urteil vom 12. August 1975).

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Im Laufe des Verfahrens erkannte sie weitere der geltend gemachten Zeiten als nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960 glaubhaft gemacht an. Mit Bescheid vom 1. Dezember 1975 berechnet sie das Altersruhegeld neu.

Sie beantragte vor dem Landessozialgericht (LSG),

die über den Bescheid vom 1. Dezember 1975 hinausgehende Klage abzuweisen.

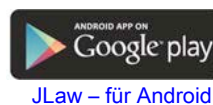
Der Kläger begehrte im Wege der Anschlußberufung,

die Zeiten zu sechs Sechstel anzurechnen.

Das LSG hat das Urteil des SG dahin geändert, daß die Klage ebenfalls abgewiesen wird, soweit der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die Zeiten vom 1. August 1919 bis 31. Mai 1920 und für die Jahre 1921 und 1922 die Anerkennung von Versicherungszeiten begehrt hat; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen; die Anschlußberufung wurde ebenfalls zurückgewiesen (Urteil vom 9. Februar 1976).

Das LSG hat u.a. ausgeführt, für die Zeit von 1923 bis November 1924 - bei der Reichswehr - sei davon auszugehen, daß der Kläger gemäß § 72 G 131 als nachversichert anzusehen sei.

Die Beklagte hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG insoweit aufzuheben,
als ihre Berufung zurückgewiesen wurde,
und im gleichen Umfang die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor, das Urteil des LSG verletze materielles Recht, indem es den Kläger als nachversichert nach § 72 G 131 ansehe. Sie verweist auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Februar 1976 - 5 RKn 17/75 (= SozR 2600 § 45 Nr. 11). Danach gelte eine Dienstzeit im öffentlichen Dienst so lange nicht als fiktive Nachversicherungszeit, wie die zuständige Verwaltungsstelle nicht die dienstrechtlichen Voraussetzungen durch Verwaltungsakt festgestellt habe. Eine solche Feststellung fehle. Das angefochtene Urteil weiche von der genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab. Da im bisherigen Verfahren die rentenrechtliche Würdigung der behaupteten Zugehörigkeit zur Reichswehr nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei, habe für sie keine Notwendigkeit bestanden, ihre Rechtsauffassung zur rentenrechtlichen Bewertung der Reichswehrzeit vorzutragen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

das Verfahren auszusetzen, damit er bei der zuständigen Behörde die dienstrechtliche Anerkennung nach dem G 131 beantragen könne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Im Streit ist auf die Revision der Beklagten nur noch die rentensteigernde Berücksichtigung der Zeit des behaupteten Dienstes in der Reichswehr.

Bei der Ermittlung der Anzahl der für die Rentenberechnung infrage kommenden Versicherungsjahre sind die nach § 1250 Reichsversicherungsordnung (RVO) anzurechnenden Versicherungszeiten mützzuzählen (§ 1258 Abs. 1 RVO).

Anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind nach § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO auch Zeiten, für die Beiträge als wirksam entrichtet gelten. Nach den Feststellungen des LSG liegen Versicherungsbeiträge für die Jahre 1923 und 1924, in die die Zeit des behaupteten Dienstes bei der Reichswehr fällt, nicht vor. Als Rechtsgrundlage für die rentensteigernde Anrechnung dieser Zeit kann daher eine fiktive Nachversicherung infrage kommen. Sie ist für vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes unter weiteren Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 AllgemeinesKriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (AKG) bestimmt. Für Personen, die zum Personenkreis des Art. 131 Grundgesetz (GG) gehören,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

5



[JLaw – für iOS](#)

regelt § 72 G 131 die fiktive Nachversicherung. Mit der Durchführung der fiktiven Nachversicherung sind die Versorgungsdienststellen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung befaßt. Für das Verfahren nach § 99 AKG gelten die Vorschriften für das Verfahren bei § 72 G 131 (§ 99 Abs. 9 AKG; Nr. 2, 10, 11 ff der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften - §§ 72 bis 74 - des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 20. Februar 1968 - Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 42). Danach haben die Versorgungsdienststellen über die dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung zu entscheiden. Ihre Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar und ist für die Rentenversicherungsträger verbindlich. Die Rentenversicherungsträger sind für die Feststellung der dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht zuständig. Sie führen erst, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen von den zuständigen Dienststellen geprüft sind, das weitere Verfahren zu den rentenversicherungsrechtlichen Fragen durch (vgl. Urteil vom 20. November 1959 - 1 RA 191/57 - in BSGE 11, 63). Eine die dienstrechtlichen Voraussetzungen der fiktiven Nachversicherung bejahende Feststellung einer Versorgungsdienststelle liegt hier nicht vor. Das LSG durfte daher die Beklagte nicht zur rentensteigernden Anrechnung der Zeit der Zugehörigkeit des Klägers zur Reichswehr (Wehrgesetz vom 23. März 1921 - RGBI 1921, 329) verpflichten. Ob der Kläger als nachversichert gilt, kann erst entschieden werden, wenn eine Bescheinigung der Versorgungsdienststelle erteilt ist. Deren positive oder negative Feststellung wird eine neue Tatsache darstellen. Sie kann vom BSG nicht festgestellt werden (§ 163 SGG). Der Rechtsstreit war daher an das LSG zurückzuverweisen, damit es nach Ergehen einer entsprechenden versorgungsdienstlichen Entscheidung prüft, ob der Kläger als nachversichert gilt, so daß die Zeit des Dienstes in der Reichswehr



- 6 -

rentensteigernd angerechnet werden könnte.

Der Senat konnte dem Aussetzungsantrag des Klägers nicht stattgeben. Da mit dem Beibringen der Bescheinigung einer Versorgungsdienststelle eine neue Tatsache zum materiellen Recht eingeführt wird, kann das Revisionsgericht eine dienstrechtliche Bescheinigung bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen. Eine solche Bescheinigung ist deshalb im Verfahren vor dem LSG beizubringen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)